

zuschliessen, dem jene Zusätze noch fehlten, ein Text, der die unmittelbare oder mittelbare Grundlage der überlieferten Textformen des salischen Volksrechts bildete'. Brunner fügt aber in Nr. 19 hinzu: 'Endgültiges Urteil muss ich mir vorbehalten, bis Krammers noch ausstehende Untersuchungen und die neue Ausgabe vorliegen'.

Brunner hat indessen im Verlauf seiner weiteren Arbeiten insbesondere in seinem Aufsätze 'Ueber das Alter der Lex Salica' (Sav. Z. germ. Abt. 29 S. 136 ff.) dieses endgültige Urteil nicht abgegeben, es vielmehr, obwohl er sich mehrfach auf Krammer bezieht, vermieden, die Frage — soweit ich sehe — noch einmal zu behandeln; er geht vielmehr (l. c. S. 177 n. 1 ff.) davon aus, dass Cod. 1—4, also die erste Textfamilie, die älteste Lesart zeigen. Im übrigen hat er sich — vgl. auch Krusch l. c. S. 516 n. 1 — gegenüber der späteren Auffassung Krammers, wonach die III. Familie (A) den Ausgangspunkt zu bilden habe, mündlich gelegentlich sogar ablehnend verhalten.

Eine Unterstützung hat dann Krammer andererseits durch Siegfried Rietschel gefunden. Dieser kam nach mehrfachem Schwanken in der Frage der Entstehung der Lex schliesslich in seinem Aufsätze 'Die Münzrechnung der Lex Salica' in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IX (1911) S. 78 ff. zu dem Ergebnis, dass er 'nicht ganz dem folgen könne', was Krammer 'über die Handschriftenklassen der Lex Salica sagt'. Rietschel betont, dass ihn seine eigene Beschäftigung mit der Lex Salica zu der Erkenntnis geführt habe, dass der 99-Titeltext, also die dritte Familie Cod. 7. 8. 9 bei Hessels (A bei Krammer), dem ursprünglichen am nächsten stehe, auch dass die erste Familie (Cod. 1. 2. 3. 4 = B) eine austrasische Bearbeitung des ursprünglich neustrischen Textes sei. Dagegen kann er nicht mit Krammer die zweite Familie (Cod. 5. 6 = C) für eine Kombination aus A und B halten. Hiergegen wendet er das methodisch Bedenkliche solcher Kombinations-Hypothesen ein, dann aber auch die Benutzung des Euricianus, die in A, B und C auftaucht, aber so, dass C manche Stellen hat, die A und B fehlen, 'ferner fehlen in A manche Stellen, die in B und C enthalten sind'.

'Da gibt es für Krammer nur die eine Erklärung, nämlich, dass die Lex Salica nicht weniger als drei mal zu ganz verschiedenen Zeiten aus dem Eurichschen Gesetzbuch interpoliert worden ist, bei Herstellung des